

# **BGer 8C 263/2021 vom 11. Oktober 2021**

Bundesgericht, 2021-10-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_263\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_263_2021)

FR: TF 8C 263/2021 du 11 octobre 2021

IT: TF 8C 263/2021 del 11 ottobre 2021

## **Regeste**

Invalidenversicherung (Invalidenrente) | Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren beanstandeten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 135 II 384 E. 2.2.1). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 105 Abs. 2 BGG ).

#### **E. 2.1.1**

Das kantonale Gericht hat zunächst erwogen, der Beschwerdeführer bringe vor, er sei irrtümlich davon ausgegangen, dass er sein Leistungsbegehren um Ausrichtung einer Invalidenrente erst am 5. Oktober 2017 gestellt habe. Das sei jedoch offensichtlich falsch, da er dieses bereits am 25. November 2011 der Verwaltung unterbreitet habe. Sie habe darüber erst mit der Verfügung vom 27. März 2020 befunden. Ein allfälliger Anspruch bestehe daher ab dem 1. Juni 2012 (ein Jahr nach Beginn der durch den Unfall vom 14. Juni 2011 verursachten vollständigen Arbeitsunfähigkeit als Maler und Gipser). Die IV-Stelle bestreite dies. Die Frage könne indes offen gelassen werden, da ein Rentenanspruch ohnehin verneint werden müsse.

#### **E. 2.1.2**

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Vorinstanz übersehe, dass er gemäss dem rheumatologischen Gutachten des Dr. med. D. \_\_\_\_\_ vom 8. November 2019 bis am 30. Juni 2013 in jeglicher Erwerbstätigkeit vollständig arbeitsunfähig gewesen sei. Daher hätte sie darüber befinden müssen, ob ihm ab dem 1. Juni 2012 eine Invalidenrente zuzusprechen sei. Laut Expertise des Dr. med. D. \_\_\_\_\_ und den darin erwähnten medizinischen Berichten sei er bis wenigstens am 30. Juni 2013 vollständig arbeitsunfähig gewesen. Das angefochtene Urteil sei willkürlich begründet und verletze den Anspruch auf das rechtliche Gehör.

#### **E. 2.1.3**

Die IV-Stelle verweist auf ihre Ausführungen in der kantonalen Vernehmlassung und hält fest, ein möglicher Rentenanspruch hätte frühestens am 1. April 2018 (Gesuch vom 5.

Oktober 2017) entstanden sein können. Damit vermag sie den Begründungsanforderungen im Rahmen bundesgerichtlicher Verfahren nicht zu genügen ( Art. 42 BGG ; BGE 133 II 396 E. 3.1; Urteil 4A\_24/2021 vom 24. Juni 2021 E. 2 betreffend Beschwerdeantwort).

### **E. 2.2.1**

In einem vom Bundesgericht mit BGE 135 V 148 E. 5.2 beurteilten Fall ging es darum, dass das kantonale Gericht ab einem bestimmten Zeitpunkt den Rentenanspruch prüfte, für die vorangehende Zeit die Sache jedoch zur erneuten Prüfung an die Verwaltung zurückwies. Mithin hatte das kantonale Gericht für die davor liegende Zeitspanne keinen materiellen Entscheid gefällt. Aus spezifischen sozialversicherungsrechtlichen Gründen ist ein abschliessender materieller Entscheid über die Rentenfrage für die künftigen Phasen nicht zulässig, weil der Streitgegenstand den Rentenanspruch als Ganzes betrifft (mit Hinweisen auf BGE 131 V 164 E. 2.2, 125 V 413 E. 2). In zeitlicher Hinsicht ergab sich freilich zwangsläufig eine Staffelung der Beurteilung, indem die Rentenzusprache jeweils (nur) bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (in der Regel bis zum Zeitpunkt des jeweiligen Verfügungserlasses) verbindlich festgelegt werden konnte, weshalb ein solcher Entscheid selbstständig rechtskräftig werden kann und als End- oder Teilentscheid selbstständig anfechtbar ist. Diese einmal rechtskräftig festgelegte Rente blieb (unter Vorbehalt der prozessualen Revision oder der Wiedererwägung; Art. 53 Abs. 1 oder 2 ATSG ) auch für die Zukunft verbindlich, bis sie gegebenenfalls in einem neuen Verfahren wegen erheblicher Änderung des Invaliditätsgrades erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben wird ( Art. 17 Abs. 1 ATSG ). Daraus folgt, dass die Rente für eine folgende Teilperiode nicht endgültig festgelegt werden kann, solange sie für die vorangehende Teilperiode nicht rechtskräftig beurteilt ist, da die Rentenrevision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG eine Änderung (in medizinischer oder erwerblicher Hinsicht) voraussetzt. Im Lichte der Einheit des Rentenverhältnisses ( BGE 125 V 413 ) ist deshalb grundsätzlich davon abzusehen, eine spätere Periode materiell zu beurteilen, solange in Bezug auf einen vorangehenden Anspruchszeitraum die Sache noch zu näheren Abklärungen zurückgewiesen wird. Geschieht dies trotzdem, so liegt in Bezug auf die materiell beurteilte spätere Phase ebenfalls ein Zwischenentscheid vor. Es sind zwar durchaus Konstellationen denkbar, in denen das Vorliegen der Revisionsvoraussetzungen auf der Hand liegt oder es sonst wie möglich wäre, die folgende Phase zu beurteilen, auch wenn die vorangehende noch nicht endgültig beurteilt ist. Es würde jedoch zu unpraktikablen Differenzierungen und entsprechender Rechtsunsicherheit führen, die Anfechtbarkeit von der Konstellation im Einzelfall abhängig zu machen. Im Hinblick auf die erhebliche Auswirkung der Unterscheidung (selbständiges Rechtskräftigwerden bei Unterlassung der Anfechtung bei Teilentscheiden; spätere Anfechtbarkeit bei Zwischenentscheiden) ist eine möglichst klare Regelung erforderlich, weshalb von derartigen Differenzierungen abzusehen ist.

### **E. 2.2.2**

Die Vorinstanz hat einen Rentenanspruch ab Juni 2012 verworfen, ohne zu prüfen, ob die IV-Stelle darüber bereits mit Verfügung vom 13. November 2013 befunden hatte, die im Falle der Bejahung zwischenzeitlich rechtskräftig geworden wäre. Diesem Vorgehen kann nicht beigeplichtet werden. Wäre damals bereits rechtskräftig über den Rentenanspruch verfügt worden, hätte das kantonale Gericht mangels eines diesbezüglichen Anfechtungsgegenstandes auf das Begehren des Beschwerdeführers, ihm sei ab Juni 2012 eine Rente zuzusprechen, nicht eintreten dürfen. Das vorinstanzliche Vorgehen ist aufgrund der Vorbringen des Beschwerdeführers auch in der Sache nicht ohne Weiteres zu halten.

Denn gestützt worauf das kantonale Gericht zur Annahme gelangt ist, dass ein Rentenanspruch auch für die Zeit nach der früheren Anmeldung vom 25. November 2011 verneint werden kann, lässt sich aus dem angefochtenen Urteil nicht ersehen. Das im Sachverhalt A.d hievor zitierte orthopädische Gutachten des Dr. med. D. \_\_\_\_\_ vom 8. November 2019 scheint jedenfalls in eine andere Richtung zu weisen, wie der Beschwerdeführer zu Recht vorbringt. In Nachachtung der in vorstehender Erwägung zitierten Rechtsprechung kann über den Rentenanspruch für die Phase ab der späteren Anmeldung vom 5. Oktober 2017 nicht gesondert befunden werden. Das angefochtene Urteil ist in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Sache an das kantonale Gericht zurückzuweisen, damit es prüfe, ob der Beschwerdeführer aufgrund der Anmeldung vom 25. November 2011 noch einen Rentenanspruch erheben kann und gegebenenfalls ob bzw. inwieweit ein solcher besteht.

### **E. 3**

Die IV-Stelle hat als unterliegende Partei die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ). Sie hat den Beschwerdeführer angemessen zu entschädigen ( Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ). Dessen Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist demnach gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.